

Az.: 6 A 267/21
7 K 1769/18



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Zwickau
Lessingstraße 17, 08058 Zwickau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 5. Februar 2024

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Januar 2021 - 7 K 1769/18 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtsatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 - 6 A 740/19 -, juris Rn. 3; st. Rspr.). Das leistet die Antragsbegründung nicht.
- 3 Nach § 81b Alt. 2 StPO in der im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vom 28. August 2018 gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetze vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2214) dürfen die dort aufgeführten Maßnahmen nur angeordnet, vorgenommen und die dabei gewonnenen Daten gespeichert werden, wenn sie für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig sind. Diese Datenerhebung und -speicherung dient der Strafverfolgungsvorsorge, indem sie der Kriminalpolizei sächliche Hilfsmittel für die Erforschung und Aufklärung künftiger Straftaten zur Verfügung stellt. Notwendigkeit im Sinne des § 81b Alt. 2 StPO ist anzunehmen, wenn angesichts aller Umstände des Einzelfalles tatsächliche

Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, der Beschuldigte könne künftig als Verdächtiger einer Straftat in Betracht kommen, deren Aufklärung die erkennungsdienstlichen Unterlagen überführend oder entlastend fördern können. Zu den Umständen, die bei dieser Prognoseentscheidung zu berücksichtigen sind, gehören das Ermittlungsergebnis des strafprozessualen Anlassverfahrens sowie Art, Schwere und Begehungsweise der dem Beschuldigten im Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seine Persönlichkeit sowie der Zeitraum, während dessen er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist. Ist das strafprozessuale Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil sich der Anfangsverdacht im Verlauf der Ermittlungen nicht zu einer die Anklageerhebung rechtfertigenden Verurteilungswahrscheinlichkeit konkretisiert hat, müssen Behörden und Gerichte unter Abwägung des Für und Wider sorgfältig begründen, aus welchen Gründen sie eine erkennungsdienstliche Behandlung dennoch für notwendig halten (st. Rspr, vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. März 2019 - 6 B 163.18, 6 PKH 10.18 -, juris Rn. 10; Urt. v. 27. Juni 2018 - 6 C 39.16 -, juris Rn. 21 bis 23).

- 4 Die Klägerin macht geltend, das Verwaltungsgericht habe sich bei der Anwendung dieses Maßstabs zur Beurteilung der Notwendigkeit ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mit der Schwere und Begehungsweise der ihr im Anlassstrafverfahren vorgeworfenen Taten auseinandergesetzt. Es sei nur vage von Betrugsdelikten im Internet die Rede. Das sei deshalb problematisch, weil es nach der im Tatbestand des Urteils erwähnten Strafanzeige gerade einmal um einen Sachschaden von 55,41 € und mithin um den unteren Bereich selbst der Bagatellkriminalität gegangen sei. In Bagatellsachen sei § 81b StPO selbst dann nicht anwendbar, wenn der Betroffene - wie sie - bereits mehrfach einschlägig aufgefallen sei. Die überwiegende Anzahl der gegen sie geführten Verfahren sei ohne Auflage eingestellt worden. Das hindere zwar nicht ihre Einbeziehung in die Abwägung. Allerdings seien angesichts der geringfügigen Tatvorwürfe in früheren Verfahren wie auch wegen der Einstellung des Anlassverfahrens nähere Ausführungen dazu erforderlich gewesen, weshalb die anvisierten erkennungsdienstlichen Maßnahmen dennoch verhältnismäßig sein sollen.
- 5 Dieses Vorbringen begründet keine ernstlichen Zweifel an der angefochtenen Entscheidung. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass die wiederholte Begehung minderschwerer Delikte dazu führen kann, dass diese in ihrer Gesamtheit nicht mehr als Bagatelldelikte eingestuft werden können und damit ein öffentliches Interesse an der Aufklärung künftiger Straftaten besteht, das die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen rechtfertigt (SächsOVG, Urt. v. 13. März 2023 - 6 A 284/20 -, juris

Rn. 24 m. w. N.). Das ist sogar dann möglich, wenn es - wie hier nicht - in keinem der Verfahren bislang zu Verurteilungen gekommen ist (SächsOVG, Beschl. v. 24. April 2023 - 6 D 39/22 -, juris Rn. 7). Denn die im Rahmen der Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen anzustellende Gefahrenprognose muss nicht bloß an strafgerichtliche Verurteilungen anknüpfen, sondern darf sich gegebenenfalls auch auf nach § 170 Abs. 2 oder §§ 153 ff. StPO eingestellte strafrechtliche Ermittlungsverfahren stützen, wenn in dem jeweiligen Verfahren die Verdachtsmomente nicht ausgeräumt sind (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 1. Juni 2006 - 1 BvR 2293/03 -, juris, Rn. 12; v. 16. Mai 2002 - 1 BvR 2257/01 -, juris, Rn. 11; OVG NRW, Beschl. v. 31. Januar 2021 - 5 A 3822/18 -, juris Rn. 24 ff.; SächsOVG, Urt. v. 19. April 2018 - 3 A 215/17 -, juris Rn. 22 zur Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO; Beschl. v. 21. Dezember 2017 - 3 D 68/17 -, juris, Rn. 9 zur Einstellung nach § 154 StPO; v. 6. Februar 2017 - 3 A 862/16 -, juris Rn. 9 zur Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO). Allerdings bedarf es bei einem nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Anlassstrafverfahren einer sorgfältigen Begründung der Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung, bei der es nicht ausschließlich darauf ankommt, ob in Bezug auf die Anlasstat trotz der Einstellung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens ein Restverdacht bestehen bleibt (BVerwG, Beschl. v. 25. März 2019 - 6 B 163.18, 6 PKH 10.18 -, juris Rn. 10 f.).

- 6 Ausgehend davon ist die Begründung des Verwaltungsgerichts in dem Gerichtsbescheid vom 11. Juni 2020, auf den das Urteil Bezug nimmt, nicht zu beanstanden. Zum einen wurde das Anlassstrafverfahren nur hinsichtlich eines von drei zur Strafanzeige gebrachten Betrugsvorwürfen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, im Übrigen aber nach § 154 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO, weil gegen die Klägerin bereits eine Strafe wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden war und die im Anlassverfahren zu erwartende Strafe nicht mehr beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre. Entgegen der Darstellung der Klägerin hat das Verwaltungsgericht damit erkennbar die mindere Schwere der Anlassvorwürfe berücksichtigt. Es trifft auch nicht zu, dass es deren Begehungsweise nur vage dahin beschrieben habe, dass die Klägerin Waren im Internet bestellt und nicht bezahlt habe. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht aus der beigezogenen Ermittlungsakte und den Nachermittlungen des Amtsgerichts Plauen zitiert, wonach die Bestellungen auf Rechnung und nicht - wie die Klägerin zu ihrer Entlastung behauptet hatte - gegen Vorkasse erfolgt waren. Des Weiteren hat es die Zeugenvernehmung des Vaters der Klägerin gewürdigt, die einen Restverdacht, dass die am 14. Januar 2018 bestellten Schuhe an sie oder eine ihr nahestehende Person ausgeliefert worden seien, nicht ausgeräumt habe. Darauf geht die Klägerin nicht ein. Ebenso wenig setzt sie sich substantiiert mit der zur Begründung einer Wiederholungsgefahr

angestellten Erwägung des Verwaltungsgerichts auseinander, wonach nicht nur das Anlassverfahren, sondern auch die einschlägigen Vorstrafen aus vier von insgesamt fünfzehn in den Jahren 2012 bis 2017 geführten Strafverfahren wegen Warenkreditbetrugs eine gefestigte Neigung und geringe Hemmschwelle zur Begehung von Betrugsdelikten im Internet mitsamt einem fehlenden Unrechtsbewusstsein erkennen ließen.

- 7 Ohne Erfolg wendet die Klägerin ferner ein, das Verwaltungsgericht habe das behördliche Auswahlermessen bei den angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen fehlerhaft unbeanstandet gelassen, indem es pauschal ausgeführt habe, dass Lichtbilder und Personenbeschreibungen eine Identifizierung durch Zeugen wie einen Post- oder Paketboten ermöglichten, mittels Finger- oder Handflächenabdrücken das Berühren eines Gegenstands wie Verpackungsmaterial oder eines Lieferbelegs nachweisbar sei und die Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig seien. Die Klägerin hält dem lediglich entgegen, erkennungsdienstliche Maßnahmen dürften nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur als Gesamtheit („Gesamtpaket“) auf ihre auf Verhältnismäßigkeit überprüft werden, sondern es müsse sich prinzipiell jede verfügte Einzelmaßnahme als gesonderter Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung am Übermaßverbot rechtfertigen lassen (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 - 6 C 39.16 -, juris Rn. 26 f.). Dabei verkennt sie, dass das Verwaltungsgericht ebendies geprüft hat, indem es gesondert zu den angeordneten Lichtbildern und Personenbeschreibungen einerseits und zu dem Zehnfinger- und Handflächenabdruck andererseits begründet hat, inwiefern deren Anfertigung künftig zu führende Ermittlungen fördern könnten. Dass das Verwaltungsgericht dabei die Bezeichnung „Lichtbilder und Personenbeschreibungen“ ersichtlich zusammenfassend für die angeordneten Maßnahmen (Dreiseitenbild, Ganzkörperbild, Personenbeschreibung, Spezialbild) verwendet, ist im Ansatz unschädlich (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 a. a. O. Rn. 2 und 27, wo die Anfertigung eines Detail-, Dreiseiten- und Ganzkörperbilds sowie einer Personenbeschreibung mit demselben zusammenfassenden Oberbegriff gewürdigt wird) und wird von der Klägerin auch nicht substantiiert infrage gestellt hat; insbesondere hat sie sich nicht ansatzweise gegen die Bestimmtheit der angeordneten Abnahme eines Spezialbildes gewandt, so dass insoweit kein Zulassungsgrund dargelegt wird (vgl. aber zur Unbestimmtheit dieses Begriffs: SächsOVG, Urt. v. 13. März 2023 - 6 A 284/20 -, juris Rn. 29 ff.). Ebenfalls unschädlich ist, dass das Verwaltungsgericht bei der Ermessensüberprüfung zusammenfassend in Bezug auf alle Maßnahmen ausgeführt hat, dass der mit ihrer Anordnung verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin angesichts der zahlreichen Ermittlungsverfahren und

Verurteilungen der Klägerin auch nicht unverhältnismäßig sei. Weniger einschneidende Beweismittel sind nicht ersichtlich. Mit dem Zweck der erleichterten Aufklärung künftiger Straftaten dienen sie einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege; einem Rechtsgut, dem ein hoher Rang zukommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 a. a. O. Rn. 27 unter Bezug auf BVerfG, Beschl. v. 14. Dezember 2000 - 2 BvR 1741/99 u.a. -, juris Rn. 52).

8 Auch der weitere Einwand der Klägerin, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass sämtliche ihr bislang vorgeworfenen Taten erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht rechtfertigen könnten, weil bei keiner dieser Taten die Verschleierung ihrer Identität eine Rolle gespielt habe, greift nicht durch. Die von der Klägerin kritisierte Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass eine Förderlichkeit erkennungsdienstlicher Unterlagen allenfalls dann ausgeschlossen sei, wenn weitgehend Gewissheit bestehe, dass der Betroffene nur von Ermittlungs- und Strafverfahren betroffen sein werde, bei denen seine Tatbegehung nicht in Frage stehe, entspricht der Auffassung des vormals für das Polizeirecht zuständigen 3. Senats (SächsOVG, Urt. v. 20. April 2016 - 3 A 187/15 -, juris Rn. 24, Beschl. v. 16. Dezember 2013 - 3 D 77/13 -, juris Rn. 6), der sich der beschließende Senat angeschlossen hat (SächsOVG, Beschl. v. 22. Februar 2022 - 6 A 846/20 -, juris Rn. 9). Dass die Täterschaft der Klägerin bei Warenkreditbetrug im Internet zwangsläufig feststehe, folgt nicht allein daraus, dass sie in der Vergangenheit bei Bestellungen im Internet nicht über ihre Identität getäuscht hat. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass aufgrund ihres bisherigen Verhaltens bei der Konfrontation mit den Tatvorwürfen nicht ausgeschlossen werden kann, dass erkennungsdienstliche Unterlagen zur Aufklärung künftiger Delikte beitragen könnten, weil sie ausweislich der beigezogenen Ermittlungsakten in der Vergangenheit mehrfach eine Tatbegehung geleugnet oder den Tathergang in einem sie entlastenden Verlauf dargestellt hat, weshalb die Befragung von Zeugen erforderlich wurde. Das lässt die Verwendung von erkennungsdienstlichen Unterlagen für zukünftige Zeugenvernehmungen in Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin zur Klärung von Tatvorwürfen erwarten (vgl. SächsOVG, Urt. v. 20. April 2016 - 3 A 187/15 -, juris Rn. 24, bestätigt durch BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 - 6 C 39.16 -, juris Rn. 24). Aus der Begründung des Verwaltungsgerichts ergibt sich zugleich der von der Klägerin vermisste hinreichende Zusammenhang zwischen der Art der erhobenen Daten und der Art und Begehungsweise der im Sinne einer Wiederholungsgefahr zu besorgenden Straftaten.

9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp